

sich daher damit beschäftigt, von dem Inhalte nähere Kenntniß zu nehmen und dabei etwas zu erwähnen nicht gefunden. Es würde daher nur noch übrig bleiben, den Inhalt des Decrets jetzt nachträglich der Kammer mitzutheilen, und ich werde dies gegenwärtig im Namen der Deputation thun. Das allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät haben aus der ständischen Schrift vom 9. dieses Monats ersehen, daß die getreuen Stände den ihnen in der Beifuge zu dem Decrete vom 18. December vorigen Jahres vorgelegten, auf das Cassenwesen der Ständeversammlungen bezüglichen Bestimmungen mit einer Abänderung in dem Schlusse ihre Zustimmung ertheilt haben.

Nachdem hierauf Se. Königliche Majestät die nurgedachte Abänderung, wie solche in der ständischen Schrift angegeben ist, gleichfalls genehmigt haben, so lassen Allerhöchstdieselben hiervon und daß sonach diesen Bestimmungen an der Stelle der im §. 161 der provisorisch angenommenen Landtagsordnung enthaltenen Vorschriften

künftig nachzugehen ist, den getreuen Ständen andurch Eröffnung zugehen, indem sie denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 13. Februar 1852.

(L.S.) Friedrich August.

Richard Freiherr v. Friesen.

Der Gegenstand ist also nun als gänzlich abgethan zu betrachten.

Präsident D. Haase: Ich schließe die heutige Sitzung und ersuche Sie, morgen Vormittag 10 Uhr sich wieder hier einzufinden; wir werden uns mit dem Berichte unserer ersten Deputation über die mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. December 1851 den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe, die Erwerbung und den Verlust des Unterthanenrechts betreffend, beschäftigen. Die Sitzung ist aufgehoben.

Schluß der öffentlichen Sitzung gegen ½2 Uhr.

---

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 10. März 1852.